

**Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

48 C 31/16



**Amtsgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

die Eurowings GmbH, vertr. d. d. Gf. Michael Knitter, Dr. Jochen Wallisch, Großen  
Baumerweg 6, 40472 Düsseldorf,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
18.03.2016  
durch die Richterin [REDACTED]  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 346,72 EUR nebst Zinsen in  
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.11.2015  
sowie 70,20 EUR außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten nebst  
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  
23.02.2016 zu zahlen.

2

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und in der erkannten Höhe begründet.

Der Sachverhalt ist unstreitig gem. § 138 Abs. 3 ZPO, die Beklagte hat innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist in der Sache keinen Vortrag erbracht und ist somit dem Tatsachenvortrag der Klägerin nicht in erheblicher Weise entgegengetreten. Die Klage wurde der Beklagten am 22.02.2016 zugestellt. Die Beklagte zeigte weder ihre Verteidigungsbereitschaft an, noch erwiderte sie innerhalb der gesetzten Frist auf die Klage.

I.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von EUR 346,72 gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. b), 9 Abs. 1 lit. a), lit. b) VO.

Die Beklagte hat den von dem Kläger gebuchten Flug annulliert im Sinne des Art. 5 VO. Sie war hiernach verpflichtet, Zeugen [REDACTED] Mahlzeiten und Erfrischungen sowie - da absehbar war, dass ein Flug frühestens erst an einem späteren Tag möglich sein wird - eine Hotelunterbringung anzubieten. Diese (gesetzlichen) Pflichten hat die Beklagte verletzt, da sie dem Zeugen [REDACTED] keine entsprechenden Angebote gemacht hat.

Ein Verschulden der Beklagten an der Pflichtverletzung wird vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

Ein Mitverschulden des Klägers im Hinblick auf den entstandenen Schaden ist nicht zu erkennen. Dies folgt auch nicht daraus, dass sich der Kläger nicht um ein anderes Hotel bemüht oder die Beklagte hierzu konsultiert hatte. Die darlegungsbelastete Beklagte hat nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, dass der Kläger die Möglichkeit einer günstigeren Unterbringung gehabt hätte oder sie den Kläger günstiger hätte unterbringen können.

## II.

Die Klägerseite kann im Rahmen ihrer Ersatzforderung auch die im Rahmen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufzuwendenden Kosten verlangen, §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. b), 9 Abs. 1 lit. a), lit. b) VO. Auf einen Verzug kommt es nicht an, da die entstandenen Rechtsanwaltsgebühren unmittelbar Teil des aufgrund der oben erörterten Pflichtverletzung der Beklagten entstandenen Schadens sind. Ein Verschulden der Beklagten an der Pflichtverletzung wird vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Klägerseite durfte vorgerichtlich einen Rechtsanwalt beauftragen und diesbezüglich eine Verbindlichkeit in Form von Rechtsanwaltsgebühren eingehen.

Die Beklagte war mit der Leistung, die sie ernsthaft und endgültig verweigerte in Verzug, sodass die Klägerin einen Anspruch auf Verzugszinsen gem. §§ 280, 286 BGB ab dem auf das Ereignis folgenden Tag hat.

## III.

Als unterlegene Partei hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Entscheidung über die Nichtzulassung der Berufung folgt aus § 511 Abs. 2 ZPO. Der Rechtsstreit ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert nicht eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Der Streitwert wird auf 346,72 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

██████████  
Beglaubigt



██████████  
Justizbeschäftigte (mD)